

sen worden wäre, die „Stunden der Andacht“ von Ischokke längst schon von Jedem haben nachgedruckt werden können, da sich der Verfasser erst später als 15 Jahre nach dem ersten Erscheinen genannt hat. Ebenso würde ein Theil der Werke Walter Scott's, wenn er ein deutscher Autor gewesen, unter diesen Umständen noch bei dessen Leben Gemeingut geworden sein. Ich erlaube mir aber die Frage an den Herrn Regierungscommissar, ob unter dem Urheber im Sinn des Gesetzes auch der Urheber und Veranstalter eines größeren Werks, einer Encyclopädie, einer Bibliothek, eines Taschenbuchs &c. verstanden ist? Es fehlt hierüber an einer Bestimmung, und die Erlassung einer solchen scheint sehr wünschenswerth. Nach dem preussischen Landrechte ist derjenige, welcher die Idee zu einem Werke faßt, welches Mehre bearbeiten, als Urheber angesehen, und wird als solcher geschützt. Ich wünschte zu vernehmen, ob es der Ansicht der Staatsregierung entspricht, auch in dieser Weise einen Urheber anzuerkennen und zu schützen.

Königl. Commissar D. Schaarschmidt: Auch die jetzt von dem Abgeordneten angeregte Frage ist eine von denjenigen, welche sich im Allgemeinen unmittelbar durch das Gesetz selbst nicht genügend beantworten lassen. Die Mannigfaltigkeit der gedankbaren Fälle, die Umstände, welche dabei in Betracht kommen, und die mögliche Gestaltung der Verhältnisse dabei sind von der Art, daß allemal nur nach Maßgabe dieser Umstände im einzelnen concreten Falle nach dem höchsten Princip durch Sachverständige, und zwar nicht nur Buchhändler, sondern auch Literatoren und Schriftsteller, zu entscheiden sein wird, wer als der Urheber eines geistigen, literarischen Erzeugnisses anzusehen sei. Es giebt literarische Unternehmungen, bei welchen sehr viele Verfasser concurriren und wo es zweifelhaft ist, wer als Urheber, nicht der einzelnen Artikel des Werkes, sondern als Urheber des Gesamtwerks anzusehen sei. In manchen Fällen wird das in Betracht kommen müssen, was der Abgeordnete sagt; der Urheber der Idee des Gesamtwerks wird dafür gelten. Aber so allgemein möchte auch das nicht gesagt werden können. Die Frage ist daher von der Art, daß sie nur nach den Umständen von Sachverständigen entschieden werden kann.

Abg. Leuner: Auch ich erlaube mir die Frage an die hohe Staatsregierung, ob hier und überhaupt im Gesetzentwurfe, wo von Werken der Kunst die Rede ist, nur die Werke der schönen Kunst gemeint seien.

Königl. Commissar D. Schaarschmidt: Es ist schon in den Motiven angedeutet worden, daß kein Zweifel darüber sein könne, welcher Kreis von Künsten gemeint sei: die schönen Künste im Gegensatz zur Industrie. Zwar können beide oft in eine Art von Grenzreit gerathen; allein was gemeint sei, wird im Gesetze schwer auf andere Weise, als durch das Wort „Kunst“ zu bestimmen sein.

Abg. Brockhaus: Die Erklärung des Herrn Regierungscommissars ist allerdings nicht ganz beruhigend, und es wäre mir angenehm gewesen, wenn er eine andere Ansicht ausgesprochen hätte. Seine Erklärung ist zu allgemein. Ich gebe viel auf Sachverständige und bin der Meinung, daß sie häufig das einzige Auskunftsmittel bilden werden; aber doch scheint es wünschenswerth, daß schon das Gesetz sich über den von mir angeregten Zweifel erkläre. Es können sonst Fälle vorkommen, wo wesentliche Rechte beeinträchtigt und in Frage gestellt werden.

Königl. Commissar D. Schaarschmidt: Das Gesetz thut Alles, was der Abgeordnete nur wünschen kann. Es schützt den Urheber und seine Rechtsnachfolger. Wer im concreten Falle Urheber sei, kann das Gesetz nicht bestimmen. Das ist quaestio facti.

Vizepräsident Eisenstuck: Es wird schwer sein, die Frage im Allgemeinen zur Erledigung zu bringen, wenn Mehre bei Hervorbringung eines Buchs concurriren. Die Schwierigkeiten sind aber auch so, daß, wenn wir ins Specialisiren eingehen, wir überall nur unzureichende Bestimmungen treffen werden. Es werden viele Fälle sein, wo Sachverständige allein die Entscheidung geben können. Es hat Einer die Idee zu einem Bilde, ein Zweiter macht die Zeichnung, ein Dritter führt sie aus. Alle haben Antheil. Ich mache die Zeichnung, verkaufe sie und der,

dem ich sie verkauft habe, läßt sie in Kupfer stechen oder lithographiren. Ich habe mir so viel Fälle abgedacht, daß ich daran verzweifle, eine allgemeine gesetzliche Bestimmung zu treffen. Es wird das Ermessen der Sachverständigen in den einzelnen Fällen gewiß die Entscheidung geben.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer §. 2 des Gesetzentwurfs an? — Einstimmig Ja.

§. 3 des Gesetzentwurfs lautet:

§. 3. Es erlöschen jedoch derartige Rechte durch Ablauf einer dreißigjährigen Frist. Diese beginnt,

a) wenn der Urheber nachzuweisen ist und die Veröffentlichung erlebt hat, mit dem nächsten Kalenderjahre nach dem letzten Zeitpunkt, in welchem dieser erwiesenermaßen noch gelebt hat;

b) in allen andern Fällen mit dem nächsten Kalenderjahre nach der erstmaligen Veröffentlichung des Geisteserzeugnisses.

Bei der Berechnung dieser dreißigjährigen Frist sind Schriften, die durch ihren innern Zusammenhang ein Ganzes bilden, erst mit ihrer Vollendung, dagegen fortlaufende Sammlungen, die ein Ganzes nicht bilden, mit dem Erscheinen jedes einzelnen Theiles für erschienen zu achten.

Der Staatsregierung bleibt vorbehalten, diese dreißigjährige Schutzfrist in besonders geeigneten Fällen zu verlängern.

Mit Ablauf der Frist, während welcher ein Geisteserzeugniß den vorstehend geordneten Rechtsschutz zu genießen hat, wird dasselbe zum Gemeingut, dessen Vervielfältigung einem Jedem freisteht, der überhaupt nach den bestehenden gewerbepolitischen Bestimmungen zu dergleichen gewerblichen Unternehmungen befugt ist. Bei der Vervielfältigung eines Gemeinguts werden nur die neuen Geistes- und Kunstzeugnisse, mit welchen es dabei in Verbindung gebracht wird, für deren Urheber Gegenstände von Rechten der §§. 1 und 2 gedachten Art.

Die Motive sagen:

(s. außerord. Beil. z. B.-Bl. No. 105 v. v. J. S. 3008 — 3011.)

Das Deputationsgutachten lautet:

§. 3 ist eine der wichtigsten des ganzen Gesetzes, und diejenige, welche letzteres hauptsächlich mit hervorgerufen hat. Die Frage wegen Aufhebung des ewigen Verlagsrechtes, welche diese §. ausspricht, ist schon vielfach verhandelt worden, ohne daß sich die Ansichten darüber völlig vereinigt haben. Es kann auch ihre Lösung nur durch Bestimmungen des positiven Rechts gewonnen werden. Daß Sachsen das ewige Verlagsrecht aufhebe, ist eine dringende Forderung der Zeit, ein Werk der Nothwendigkeit, wie schon im allgemeinen Theile dieses Berichts gezeigt worden ist. Wenn aber die Motive zu dieser §. S. 415 die Aufhebung des ewigen Verlagsrechtes zum Theil damit rechtfertigen zu können vermeinen, daß dasselbe unter die „nicht zweifellosen Rechte“ gehört habe; so kann man dem um so weniger beitreten, als dieselben Motive an mehreren andern Stellen (S. 406 „In einem sehr wesentlichen Punkte &c.“ 414 „Diese Zweifel haben aber zugleich &c.“ und S. 415 „So wünschenswerth es nun &c.“) das ewige Verlagsrecht als in der zeitlichen Gesetzgebung begründet selbst annehmen, auch die Entscheidungen der sächsischen Behörden von einer gleichen Ansicht ausgegangen sind.

Es wäre übrigens, auch wenn die Sachlage eine andere wäre, als sie wirklich ist, die Frage, ob man die Ausübung der Rechte an literarischen und künstlerischen Erzeugnissen Seiten ihrer Urheber nicht an eine bestimmte Zeitdauer zu knüpfen habe, statt sie für unauslöschlich und ewig zu erklären. Daß die Literatur und Kunst gerechte Ansprüche auf Schutz habe, wer mag das leugnen? Genießen diejenigen, welche mehr von dem Werke ihrer Hände leben, den Bestand der Gesetze und erfreuen sich der Früchte ihres Fleißes, warum sollten die ungleich wichtigeren Arbeiten auf dem Gebiete des Geistes nicht gleicher Anerkennung, gleicher Belohnung theilhaftig werden! Daß man hiernach den Schriftsteller und Künstler selbst in den Stand setze, von den Erzeugnissen seines Geistes ausschließlichen Nutzen zu ziehen, ihm an diesen Erzeugnissen, so lange er lebt, Rechte zugestehen müsse, darüber ist man allgemein einverstanden. Ueber die Fortdauer dieser Vortheile nach seinem Tode aber weichen Meinungen und